



Aktualisierung der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute: Zusammenfassung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse

Die Europäische Zentralbank (EZB) erhebt seit 1999 statistische Daten zu den Bilanzen der monetären Finanzinstitute (MFIs). Diese Statistiken betreffen Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet, sonstige Finanzinstitute, die bankähnliche Geschäfte tätigen, sowie Geldmarktfonds. Sie bilden eine wesentliche Grundlage für die Berechnung euroraumweiter Geldmengenaggregate. Außerdem ermöglichen sie es den geldpolitischen Entscheidungsträgern, die Kreditvergabe der Banken – insbesondere an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – zu untersuchen. Die Erhebung von MFI-Daten erfolgt derzeit auf Basis der Verordnung EZB/2013/33¹, die erstmals im Referenzzeitraum Dezember 2014 Anwendung fand. Es ist normale Praxis, die in den EZB-Verordnungen festgelegten statistischen Berichtspflichten regelmäßig zu überprüfen. Nach einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse², die im Herbst 2018 begonnen wurde, hat die EZB die Überprüfung der bestehenden Berichtspflichten mittlerweile abgeschlossen. Infolgedessen wurde nun ein Änderungsentwurf zur Verordnung vorgelegt. Dieser enthält Vorschläge für einige neue (zumeist begrenzte) Berichtspflichten sowie für sonstige Änderungen am Berichtssystem und an den Begriffsbestimmungen. Im Einklang mit der Verpflichtung der EZB, bei der Ausarbeitung von Verordnungen über Statistiken transparent vorzugehen³, werden im Folgenden die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse für den Euroraum zusammenfassend dargestellt.

Hintergrund

Die MFI-Bilanzstatistik wird seit Januar 1999 gemäß den EZB-Verordnungen erfasst. Sie dient in erster Linie dazu, den geldpolitischen Entscheidungsträgern ein umfassendes und aktuelles Bild der monetären Entwicklung im Eurogebiet zu vermitteln. Im Rahmen der Zielsetzung der EZB, für ein stets aktuelles und zweckdienliches Rahmenwerk für Statistik zu sorgen, hat der Ausschuss für Statistik des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Zusammenarbeit mit den Datennutzern und Berichtspflichtigen die MFI-Bilanzstatistik überprüft, die im Einklang mit der Verordnung EZB/2013/33 erhoben wird. Dabei wurde das etablierte Kosten-Nutzen-Verfahren verwendet, mit dessen Hilfe der Nutzen neuer statistischer

¹ Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33).

² Siehe [The ECB's merits and costs procedure in the field of European statistics](#).

³ Siehe [Transparency in developing new ECB regulations on European statistics](#).

Berichtspflichten im Verhältnis zu den sich für die Berichtspflichtigen ergebenden Kosten beurteilt wird.

Dem Ausschuss für Statistik zufolge dürfte sich die Überarbeitung der Verordnung in begrenztem Maße auf den Meldeaufwand der MFIs auswirken. Die Überprüfung fand vor dem Hintergrund sonstiger Statistikprojekte des ESZB statt. So wurden zum Beispiel 2018 gemäß der AnaCredit-Verordnung⁴ neue granulare Kredit- und Kreditrisikodaten für Kredite implementiert, die von Kreditinstituten an Rechtsträger vergeben werden. Des Weiteren hat sich das ESZB zum Ziel gesetzt, die bereits vorhandenen statistischen Berichtspflichten der Banken mittels eines integrierten Berichtsrahmens (Integrated Reporting Framework – IReF) zu standardisieren und zu integrieren. Die Umsetzung dieses Projekts wird – vorbehaltlich einer Überprüfung im Anschluss an die Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse – für den Zeitraum von 2024 bis 2027 angestrebt.⁵ Die neuen Anforderungen, die sich aus dieser Überprüfung ergeben, konzentrieren sich daher zum einen auf den zusätzlichen Datenbedarf für die Analyse der Geldmengen- und Kreditentwicklung, dem eine hohe Priorität eingeräumt wird, sowie zum anderen auf Änderungen an bestehenden Berichtspflichten und Begriffsbestimmungen, durch die das Ziel einer verbesserten Datenintegration unterstützt würde.

1 Zusammenfassung der Konsultation der Datennutzer

Der Ausschuss für Statistik startete im Oktober 2018 eine Konsultation anderer Ausschüsse⁶, die zu den Hauptnutzern monetärer Statistiken zählen. Die Nutzerausschüsse wurden gebeten, ihren seit der vorangegangenen Aktualisierung der Verordnung neu entstandenen Datenbedarf anzugeben.⁷

Aus der Konsultation ergaben sich folgende Aspekte von hoher Priorität:

- **Verbriefungen und andere Kreditübertragungen:** Die Bilanzen monetärer Finanzinstitute können durch Kreditübertragungen (ohne oder mit Bilanzabgang) beeinflusst werden. Letztere erschweren die Interpretation der Kreditentwicklung in den nichtfinanziellen Sektoren. Die MFI-Bilanzstatistik enthält daher Berichtspflichten in Bezug auf Verbriefungen und andere Kreditübertragungen, um die Gesamtreihen zur Kreditvergabe an im Euroraum Ansässige um jene Entwicklungen zu bereinigen, die aus solchen Transaktionen resultieren. Die Datennutzer betonten die Notwendigkeit, die bereinigten Kreditdatenreihen verstärkt in die Beurteilung der Funktionsweise der geldpolitischen Transmission innerhalb des Kreditkanals im weiteren Sinne einfließen zu lassen, und zwar mit Blick auf die nach Verwendungszweck (etwa Wohnungsbau-, Konsumenten- oder sonstige Kredite) aufgeschlüsselten

⁴ Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13).

⁵ Weitere Informationen zum integrierten Berichtsrahmen des ESZB finden sich auf der [Website der EZB](#).

⁶ Dabei handelte es sich um den Geldpolitischen Ausschuss, den Ausschuss für Finanzstabilität, den Ausschuss für Finanzmarktoperationen, den Ausschuss für Marktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr, den Banknotenausschuss sowie den Beratenden Fachausschuss des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken.

⁷ Die Datennutzer wurden auch aufgefordert, jedweden neuen Bedarf in Bezug auf die MFI-Zinsstatistik mitzuteilen, deren Daten im Rahmen der Verordnung EZB/2013/34 erhoben werden. Zu dem Zeitpunkt gab es jedoch keine diesbezüglichen Anfragen.

monatlichen Daten zur Kreditvergabe an private Haushalte. Im Allgemeinen sahen die Datennutzer in einer Ausweitung des Kreditspektrums, für das im Hinblick auf Kreditverkäufe und -verbriefungen eine Bereinigung erfolgt, Vorteile für ihre Analysetätigkeit. Dies dürfte dazu beitragen, einige Datenlücken im Berichtssystem für die MFI-Bilanzstatistik zu schließen, die im Vergleich zum Meldebogen für die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs) bestehen.

- **Fiktives Cash Pooling:** Einige Banken erbringen Cash-Pooling-Dienstleistungen, die es Konzernen ermöglichen, ihr konzerninternes Cash Management auszulagern. Es gibt verschiedene Arten von Cash-Pooling-Vereinbarungen⁸. Die größte Wirkung auf MFI-Bilanzen hat jedoch fiktives Cash Pooling. Dabei behalten alle im Pool befindlichen Konten einen jeweils eigenen Rechtsstatus, und die teilnehmenden Konzerngesellschaften sind die direkten Kontrahenten der Bank. Im Rahmen von fiktiven Cash-Pooling-Vereinbarungen können Banken einigen Konzerngesellschaften Liquidität in Form von Überziehungskrediten bereitstellen, sofern diese Kredite durch Einlagen anderer Pool-Teilnehmer besichert sind und die zu zahlenden bzw. zu erhaltenden Zinsen von der Bank auf der Grundlage der „fiktiven“ Nettopositionen sämtlicher Konten im Pool berechnet werden. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht stellt der MFI-Sektor der Wirtschaft mit solchen Überziehungskrediten jedoch keine echten zusätzlichen Finanzierungsmittel bereit. Die Gesamtdaten zur Kreditentwicklung im Euroraum sind bereits um den Effekt der fiktiven Cash-Pooling-Aktivitäten der in den Niederlanden ansässigen MFIs bereinigt, wobei die Niederlande das weitaus größte Volumen in diesem Bereich aufweisen. Die Datennutzer waren allerdings der Ansicht, dass für ihre Analysetätigkeit ein konsistentes und harmonisiertes Bild der fiktiven Cash-Pooling-Aktivitäten im Eurogebiet entscheidend sei, was nur durch eine entsprechende Erhebung im Rahmen der Verordnung erfolgen könne.
- **Finanzielle Kapitalgesellschaften ohne MFIs, Versicherungsgesellschaften, Altersvorsorgeeinrichtungen und Investmentfonds:** Diese finanziellen Kapitalgesellschaften umfassen die im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010)⁹ enthaltenen statistischen Teilsektoren „sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen (S. 125)“, „Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten (S. 126)“ sowie „firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S. 127)“. In der MFI-Bilanzstatistik und in vielen anderen vom ESZB erstellten Statistiken werden die drei Teilsektoren jedoch üblicherweise in den Berichtssystemen gebündelt erfasst. Der Ausschuss für Statistik und die Nutzerausschüsse gaben an, dass es wichtig sei, diese drei Teilsektoren separat zu erfassen, um die Datenlage zur Finanzintermediation durch Nichtbanken zu verbessern. Dieser Notwendigkeit ordneten sie eine hohe Priorität zu. Als entscheidendes Element

⁸ Ein Überblick über die verschiedenen Cash-Pooling-Arten und deren Auswirkungen auf die Statistik findet sich in EZB, [The statistical classification of cash pooling activities](#), Statistics Paper Series, Nr. 16, 2016.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union.

der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für den Euroraum sei es daher erforderlich, die Aktiva und Passiva in der MFI-Bilanzstatistik zusätzlich nach den Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127 aufzuschlüsseln.

- **Investitionen in Gewerbeimmobilien:** Der Beratende Fachausschuss des ESRB erklärte, dass ein Bedarf an Daten zu den Investitionen monetärer Finanzinstitute in Gewerbeimmobilien im Einklang mit seiner Empfehlung zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ESRB/2016/14) bestehe, die an die nationalen makroprudenziellen Behörden in der EU gerichtet ist. Konkret machte der Beratende Fachausschuss darauf aufmerksam, dass es an harmonisierten Daten mangle, die zur Überwachung der direkten und indirekten Investitionen des Finanzsektors in Gewerbeimmobilien benötigt werden.
- **Daten, die im Rahmen der Leitlinie über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15) bereitgestellt werden:** Zusätzlich zu den im Rahmen der Verordnung erfassten Daten beinhaltet die Leitlinie EZB/2014/15 einige ergänzende Positionen, die bereits von den NZBen an die EZB übermittelt werden, sofern sie verfügbar sind. Diese Positionen dienen dazu, die Analyse der im Rahmen der Verordnung erfassten Daten zu ergänzen und leisten oft einen Beitrag zu anderen Statistiken, wie der MFI-Zinsstatistik zum Einlagen- und Kreditgeschäft mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Euroraum. Sie fließen zudem in die vierteljährlichen integrierten wirtschaftlichen und finanziellen Sektorkonten für das Euro-Währungsgebiet ein. Die Datenerheber haben geprüft, welche Positionen potenziell am meisten von der verbesserten Erfassung und Harmonisierung profitieren würden, die sich aus der Erhebung im Rahmen der Verordnung ergeben würden. Diese Untersuchungen kamen außerdem zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der relevanten Positionen oftmals bereits Teil der nationalen Berichtssysteme für Banken war und sich die Aufnahme einiger der Positionen in die Verordnung somit nur geringfügig auf den Meldeaufwand insgesamt auswirken würde.

Auf der Grundlage der Konsultationsergebnisse wurde geprüft, wie den vorgenannten Anforderungen durch eine Anpassung des bestehenden Berichtssystems der Verordnung EZB/2013/33 oder über alternative Datenquellen Rechnung getragen werden könnte. Die vorgeschlagenen neuen Anforderungen der Verordnung wurden im Zuge des Entwurfs des Fragebogens zur Kostenschätzung in einer Liste zusammengestellt. Der Fragebogen richtet sich an die NZBen und Berichtspflichtigen, die im Einklang mit der nationalen Praxis an der Kostenschätzung teilnehmen würden.

2 Kosten-Nutzen-Bewertung

Die **Kostenschätzung** wurde von den NZBen durchgeführt, die dabei mit den Berichtspflichtigen zusammenarbeiteten, und zwar insbesondere bei der Einschätzung der Kosten, die den Berichtspflichtigen bei der Meldung der neuen Statistiken entstehen. Die Kostenschätzung umfasste sowohl die Implementierungskosten im Zusammenhang mit der Datenspeicherung und -verarbeitung innerhalb des meldepflichtigen Instituts als auch die laufenden

Kosten der Meldung im Hinblick auf den marginalen Effekt im Vergleich zur aktuellen Arbeitsbelastung¹⁰. Die Kostenschätzung beinhaltete auch Fragen zur Faktensammlung in Bezug auf fiktives Cash-Pooling und Investitionen in Gewerbeimmobilien, um die Bedeutung dieser Aspekte zu untersuchen.

Die Kostenschätzung bestätigte, dass viele der vorgeschlagenen Elemente im Schnitt nur begrenzte Kosten im Hinblick auf die Implementierung und regelmäßige Erhöhung der Arbeitsbelastung verursachten, und zwar insbesondere dann, wenn die entsprechenden Informationen bereits im Rahmen nationaler Meldevorschriften von den MFIs an die NZBen gemeldet werden. Bei einigen weiteren Positionen wurde angenommen, dass diese moderate Implementierungskosten nach sich ziehen. Die laufenden Kosten wurden hier als begrenzt bis moderat eingestuft.

Bei den vorgeschlagenen Elementen in Bezug auf das fiktive Cash-Pooling und die Investitionen in Gewerbeimmobilien ergab sich eine höhere Kostenschätzung: Die Implementierungskosten wurden im Durchschnitt als erheblich eingeschätzt, bei einer moderaten Erhöhung der Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der regelmäßigen Berichterstattung. Zudem fielen die Ergebnisse länderübergreifend heterogener aus als bei den anderen Elementen. Insbesondere wurde bei der Bewertung festgestellt, dass die Implementierungskosten dieser Elemente in bestimmten Ländern signifikante oder grundlegende Änderungen erforderlich machen würden.

Die **Nutzenanalyse** für die vorgeschlagenen neuen Berichtspflichten wurde von denselben Nutzerausschüssen durchgeführt, bei denen sich im Rahmen der Konsultation ein Datenbedarf ergab.

Den vorgeschlagenen Elementen, die sich auf den in der Nutzerkonsultation mit hoher Priorität eingestuften Datenbedarf beziehen, wurde ein hoher Nutzen zugerechnet, und die Nutzer begrüßten insgesamt, wie diesem Bedarf im Entwurf des Berichtssystems Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus wurde auch für einige der Positionen mit geringeren Kosten, die Daten betreffen, die bereits im Rahmen der Leitlinie EZB/2014/15 an die EZB weitergegeben werden, ein überdurchschnittlicher Nutzen ermittelt, was bei der Priorisierung der vorgeschlagenen neuen Anforderungen half.

Der letzte Schritt vor Erstellung des Änderungsentwurfs der Verordnung bestand im **Abgleich von Nutzen und Kosten**.

Um die kumulativen Kosten der neuen Berichtspflichten zu steuern, wurden einige Positionen mit relativ niedrigen Kosten und einem nicht stark ausgeprägten Nutzen nicht berücksichtigt. Beim Ausschluss einiger der vorgeschlagenen Elemente fanden auch alternative Datenquellen Berücksichtigung; so wurden beispielsweise Kredite an die Teilsektoren S.125, S.126 und S.127 des ESVG 2010 ausgeschlossen, da sich diese Daten stattdessen aus AnaCredit-Meldungen ableiten ließen.

In Bezug auf die Elemente, für die im Schnitt moderate bis erhebliche Kosten geschätzt wurden, d. h. das fiktive Cash-Pooling und die Investition in Gewerbeimmobilien, wurden auch die Ergebnisse der Fragen zur Faktensammlung

¹⁰ Die NZBen steuerten ebenfalls Antworten zur Kostenschätzung bei, und zwar mit Blick auf die ihnen als Ersteller von Statistiken und als Bereitsteller von Statistiken zur eigenen Bilanz entstehenden Kosten (diese Kosten wurden separat von den Kosten der Berichtspflichtigen ausgewertet).

und die Ausgleichsmaßnahmen einbezogen:

- **Fiktives Cash Pooling:** Diese Aktivitäten weisen in einigen Ländern eine hohe Konzentration auf und werden tendenziell nur von relativ wenigen Berichtspflichtigen angeboten. Um den Meldeaufwand zu verringern, werden im Änderungsentwurf der Verordnung Schwellenwerte vorgeschlagen, bei deren Unterschreitung die NZBen Ausnahmen von den Meldepflichten einräumen können. Diese Schwellenwerte werden in Bezug auf die Gesamtbruttokredit- und/oder -einlagenpositionen des fiktiven Cash-Pooling auf Länderebene sowie auf Ebene einzelner MFIs definiert.
- **Investitionen in Gewerbeimmobilien:** Schätzungen auf der Grundlage der Fragen zur Faktensammlung zu den Investitionen in Gewerbeimmobilien deuten darauf hin, dass die Gesamtimmobilienbestände sowie insbesondere die Gewerbeimmobilienbestände der MFIs sowohl in relativen wie auch in absoluten Zahlen gering und in den meisten Euroländern vernachlässigbar waren.¹¹ Dies führte zu dem Ergebnis, dass die Gesamtimmobilienbestände in die vorgeschlagene Aktualisierung aufgenommen werden, wodurch es den NZBen ermöglicht würde, die Gesamtaktiva zu überwachen, ohne jedoch zusätzliche detaillierte Aufschlüsselungen zu erfassen, durch die sich die Kosten erhöhen würden, ohne einen entscheidenden Nutzensgewinn zu bieten.

Aufgrund der nach Einschätzung der Berichtspflichtigen geringen Kosten der meisten der im Hinblick auf die Aktualisierung der Verordnung vorgeschlagenen neuen Meldepflichten sowie der Ausgleichsmaßnahmen, die für die Positionen vorgeschlagen wurden, für die die Kostenschätzung höher ausfiel, bietet das Paket der neuen Meldepflichten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer verbesserten Datenverfügbarkeit und -qualität für die Statistiknutzer und einer Erhöhung des Meldeaufwands der MFIs, die nicht substanziell ins Gewicht fällt. Der Änderungsentwurf der Verordnung wurde auf dieser Grundlage erstellt.

Für den Änderungsentwurf der Verordnung ist nun ein öffentliches Konsultationsverfahren eröffnet, das am 13. März 2020 endet.

¹¹ Dieses Ergebnis ist möglicherweise zum Teil auf den Umstand zurückzuführen, dass sich die MFI-Bilanzstatistik auf die Einzelbilanz des Instituts bezieht und somit einige Bestände anderer Einheiten innerhalb von Bankengruppen im Rahmen der Statistik/Faktensammlung unter Umständen nicht erfasst werden.

Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute

Fragen und Antworten

1 Warum ist die Aktualisierung der Verordnung der Europäischen Zentralbank über die Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute erforderlich?

Die Bilanzstatistik des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFIs) dient im Wesentlichen dazu, der EZB ein umfassendes Bild der monetären Entwicklung im Euro-Währungsgebiet zu vermitteln. Diese Statistik, die die finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten der MFIs umfasst, bildet die wesentliche Grundlage für die Berechnung von Geldmengenaggregaten für den Euroraum und ermöglicht eine Analyse der Kreditvergabe der Banken an private Haushalte, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und andere Ansässige im Eurogebiet. Die MFI-Bilanzstatistik wird seit Januar 1999 gemäß EZB-Verordnungen erhoben.

Die EZB hat sich zum Ziel gesetzt, für ein stets aktuelles und zweckdienliches Rahmenwerk für Statistik zu sorgen. Daher werden die bestehenden Verordnungen regelmäßig überprüft. Die aktuellen Berichtspflichten sind in Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ([EZB/2013/33](#)) festgelegt. Nach einer Bewertung der derzeit im Rahmen dieser Verordnung erhobenen Statistiken und unter Berücksichtigung der neuen Nutzeranforderungen, die sich seit der letzten Überprüfung ergeben haben, bringt die EZB eine neue Verordnung zur Änderung der Verordnung EZB/2013/33 ein. Diese Änderungsverordnung trägt dem mit hoher Priorität eingestuften Bedarf an Zusatzdaten zur Analyse der Geldmengen- und Kreditentwicklung sowie der Verbesserung und Harmonisierung einiger Anforderungen Rechnung, die gegenwärtig im Rahmen der Leitlinie über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/15) aufgeführt sind. Darüber hinaus werden Änderungen im Hinblick auf einige Definitionen und Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, soweit dadurch das Ziel einer besseren Einbindung in andere statistische Datensätze wie beispielsweise AnaCredit¹ unterstützt wird.

¹ Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13).

2 Welche Arten von Berichtspflichtigen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung?

Die Verordnung EZB/2013/33 richtet sich an MFIs, die für die Zwecke der Erhebung von EZB-Statistiken zum Referenzkreis der Berichtspflichtigen² im Euro-Währungsgebiet zählen. Die Berichtspflichtigen erstrecken sich auf:

- Kreditinstitute (einschließlich im Euro-Währungsgebiet ansässige Zweigstellen von Kreditinstituten, deren Hauptverwaltung außerhalb des Euro-Währungsgebiets liegt);
- andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, deren Geschäftstätigkeit als Finanzintermediäre darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne (nicht nur von MFIs) entgegenzunehmen und auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapiere vorzunehmen;
- E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, Finanzintermediation in Form der Ausgabe von elektronischem Geld zu betreiben;
- Geldmarktfonds.

Die vorgeschlagene Aktualisierung der Verordnung bezieht sich hauptsächlich auf die Berichtspflichten, die von Kreditinstituten und anderen Einlagen entgegennehmenden Unternehmen als Kreditinstituten zu erfüllen sind. Darüber hinaus wird die Definition von Geldmarktfonds geändert, um den Umfang der Erfassung in der MFI-Bilanzstatistik stärker an den Umfang der Aufsichtstätigkeit anzupassen.³

3 In welchen Ländern gilt die Verordnung?

Mit der aktualisierten Verordnung werden Berichtspflichtigen, die in Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (Euro-Ländern) ansässig sind, Berichtspflichten auferlegt. Dennoch haben alle nicht zum Euroraum zählenden EU-Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen umzusetzen, die sie für erforderlich halten, um die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und rechtzeitig alle Vorbereitungen zu treffen, um dem Eurogebiet beizutreten.

4 Welche Arten von neuen Daten werden erhoben?

Mit der vorgeschlagenen Änderungsverordnung werden neue Statistiken für die Analyse der Geldmengen- und Kreditentwicklung eingeführt, beispielsweise zu Kreditübertragungen und Cash-Management-Dienstleistungen, die sich auf die MFI-Bilanzen auswirken und die Interaktion der MFIs mit den nichtfinanziellen Sektoren

² Die für statistische Zwecke erstellte Liste der MFIs wird von der EZB auf ihrer [Website](#) geführt.

³ Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds.

erschweren könnten. Die neuen Anforderungen beziehen sich darüber hinaus auf weniger detaillierte Bereiche der Bankbilanzen (wie Kapital und Rücklagen, nichtfinanzielle Vermögenswerte und sonstige Aktiva/Passiva), um eine umfassendere Interpretation der Tätigkeiten von Banken aus geld- und finanzstabilitätspolitischer Sicht gewährleisten zu können.

Die meisten neuen Elemente der Änderungsverordnung sind bereits in Leitlinie EZB/2015/15 (in der jeweils gültigen Fassung) enthalten. Gemäß der Leitlinie übermitteln die NZBen der EZB zusätzliche Angaben zu MFI-Bilanzpositionen, sofern Daten vorhanden sind. Die Übernahme dieser Angaben in die Verordnung wird zu einer besseren Datenerfassung und einer stärkeren Harmonisierung der Konzepte sowie in manchen Fällen auch zu einer Optimierung der Rechtsinstrumente beitragen. Oftmals sind die im Vorschlag enthaltenen Positionen bereits in nationalen Berichtsrahmen inbegriffen, und daher ist es möglich, dass sie für MFIs keine „neuen“ Berichtspflichten darstellen.

Durch die vorgeschlagene Überarbeitung der Verordnung sollen sich geringere Auswirkungen auf die Berichtspflichten ergeben als bei früheren Aktualisierungen der MFI-Bilanzstatistik, da sie vor dem Hintergrund anderer großer Statistikprojekte des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) stattfindet. Hierzu zählt die jüngste Umsetzung der neuen Anforderungen für granulare Kreditdaten und Kreditrisikodaten von Kreditinstituten (AnaCredit) und das laufende Projekt, die bereits vorhandenen statistischen Berichtspflichten der Banken mittels eines integrierten Berichtsrahmens (Integrated Reporting Framework – IReF) zu standardisieren und zu integrieren. Die Umsetzung dieses Projekts wird – vorbehaltlich einer Überprüfung im Anschluss an die Ergebnisse einer Kosten-Nutzen-Analyse – für den Zeitraum von 2024 bis 2027 angestrebt.⁴

Im Rahmen der Überprüfung der Verordnung wurden auch Vorschläge unterbreitet, auf bestehende Anforderungen zu verzichten, beispielsweise im Hinblick auf Kredite, die durch Immobilien besichert sind.

5 Warum benötigt die EZB so viele Daten?

Die MFI-Bilanzstatistik ist eine der Kernstatistiken, die von der EZB bei der Durchführung der Geldpolitik herangezogen werden. Sie liefert wichtige Informationen zur monetären Entwicklung im Euro-Währungsgebiet (d. h. Geldmengenaggregate), zu Krediten (z. B. Kreditvergabe an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften) sowie zur Geschäftstätigkeit der MFIs im Allgemeinen. Dabei unterstützt sie nicht nur die geldpolitische Entscheidungsfindung, sondern wird auch bei der Analyse der Finanzstabilität und im Rahmen der Aufsichtstätigkeit herangezogen. Auf Basis dieser Statistik erstellt und veröffentlicht das ESZB monatlich viele unterschiedliche Indikatoren für den Euroraum sowie einzelne Mitgliedstaaten und vermittelt der breiteren Forschungsgemeinschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit damit einen Überblick über die jüngste Geldmengen- und Kreditentwicklung.

Darüber hinaus werden die MFI-Bilanzdaten wie folgt verwendet: a) als Basis für

⁴ Weitere Informationen zum integrierten Berichtsrahmen des ESZB finden sich auf der [Website der EZB](#).

andere Statistiken wie die MFI-Zinsstatistik zum Einlagen- und Kreditgeschäft mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, b) als Beitrag für die von der EZB und Eurostat erhobenen vierteljährlichen integrierten wirtschaftlichen und finanziellen Sektorkonten für das Euro-Währungsgebiet und c) in Kombination mit den Statistiken zur monatlichen Zahlungsbilanz zur Analyse der Geldmengen- und Zahlungsbilanzentwicklung im Rahmen einer monetären Darstellung der Zahlungsbilanz.

6 Mit welchen Kosten wird die Umsetzung der Verordnung für die Berichtspflichtigen verbunden sein?

Der EZB ist bewusst, dass sich der Arbeitsaufwand der Berichtspflichtigen durch die Einführung neuer Anforderungen erhöhen kann. Daher führte die EZB eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse durch, um den Meldeaufwand der Berichtspflichtigen zu verringern.

Durch dieses etablierte Verfahren, das bei jeder Einführung statistischer Berichtspflichten durch die EZB angewandt wird, soll bestätigt werden, dass die Implementierung und die laufenden Kosten der neuen Anforderungen durch ihre Relevanz für die Geldpolitik und ihren operativen Nutzen gerechtfertigt sind. Gemäß dem Verfahren sind auch alternative Datenquellen, die den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen, zu berücksichtigen.

Die Kostenschätzung ergab, dass den Berichtspflichtigen durch die vorgeschlagenen neuen Anforderungen nur in begrenztem Umfang Kosten entstehen. Bei Positionen, die der Schätzung zufolge einen großen Nutzen aufweisen und mit höheren Kosten verbunden sind, wurden Ausgleichsmaßnahmen (wie etwa Ausnahmeregelungen) in Erwägung gezogen, die den Meldeaufwand verringern würden.

Insgesamt wurde mit den neuen Berichtspflichten ein guter Mittelweg gefunden, durch den die Verfügbarkeit und Qualität der Daten für die Nutzer der Statistiken verbessert, der Meldeaufwand der MFIs aber nicht wesentlich erhöht wird.

7 Wer war an der Ausarbeitung der Verordnung beteiligt?

Der Entwurf der Verordnung wurde von der EZB und den nationalen Zentralbanken des ESZB sorgfältig und auf transparente Weise erstellt. Die Meinungen der wichtigsten Interessenträger wurden im Rahmen der Gegenüberstellung der Kosten der vorgeschlagenen Änderungen und des wahrscheinlichen Nutzens der zusätzlichen Daten berücksichtigt („Kosten-Nutzen-Analyse“). Dabei nahmen zahlreiche MFIs eine Einschätzung der durch die geplanten neuen statistischen Positionen verursachten Implementierungs- und laufenden Kosten vor, während die Nutzer dieser Statistiken innerhalb des ESZB untersuchten, welcher Mehrwert sich durch die vorgeschlagenen neuen Daten für ihre Analysen ergibt. Darüber hinaus werden die im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens eingehenden Kommentare gebührend berücksichtigt.

8

Wann wird die aktualisierte Verordnung in Kraft treten?

Die aktualisierte Verordnung tritt 20 Tage nach ihrer für das Frühjahr 2020 geplanten Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Meldungen sollen voraussichtlich ab dem Referenzzeitraum April 2021 (für monatliche Meldungen) und ab dem zweiten Quartal 2021 (für vierteljährliche Meldungen) beginnen.